



## BULGARIEN<sup>1</sup>

Stand: 1. Januar 2021

### Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

#### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	bulgarische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	withholding tax					
– Regel		5	-	15	Reduktion/	
– Beteiligungen ab 10 %		0	-	0	Erstattung	II a
– an Vorsorgeeinrichtungen		5	5	0		
– an die Nationalbank		5	5	0		
Zinsen	withholding tax	10	5	5		II b
Lizenzgebühren	withholding tax	10	10	0	Reduktion/	
					Erstattung	

#### II. Besonderheiten

- a) Die Befreiung von der bulgarischen Quellensteuer auf Dividenden aus Beteiligungen von 10 % setzt voraus, dass diese ein Jahr gehalten wurde. Ist die Haltedauer im Zeitpunkt der Dividendenzahlung nicht erfüllt und erhebt Bulgarien deshalb eine Quellensteuer, so kann nach Ablauf der Jahresfrist Rückerstattung der Steuer verlangt werden.
- b) Die folgenden Zinsen sind durch das Abkommen vollständig von der bulgarischen Quellensteuer befreit: Zinsen
  - im Zusammenhang mit einer Schuld, die aus einem Verkauf auf Kredit von Ausrüstungen, Waren oder Dienstleistungen herrührt,
  - für ein von einem Finanzinstitut gewährtes Darlehen jeder Art,
  - an eine Vorsorgeeinrichtung,
  - an die Regierung des anderen Staates, seine politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder seine Nationalbank oder

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

- von einer Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft, wenn diese Gesellschaft mit der die Zinsen zahlenden Gesellschaft während mindestens einem Jahr vor der Zinszahlung durch eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 10 Prozent des Kapitals verbunden ist oder wenn sich beide Gesellschaften im Besitz einer dritten Gesellschaft befinden, die während mindestens einem Jahr vor der Zinszahlung unmittelbar über mindestens je 10 Prozent des Kapitals der ersten und der zweiten Gesellschaft verfügt.

### III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der bulgarischen Steuer an der Quelle. Um die Reduktion oder Befreiung geltend zu machen, senden die schweizerischen Begünstigten ihren bulgarischen Schuldner vor Ertragsfälligkeit ein von der für ihre Besteuerung zuständigen kantonalen Behörde bestätigtes Formular. (Das Formular existiert in verschiedenen Ausführungen. Es ist beim bulgarischen Schuldner anzufordern).

Für die Befreiung bzw. die Entlastung von der bulgarischen Quellensteuer muss bei Erträgen von mehr als BGN 500'000 pro Jahr von den zuständigen Behörden vorgängig eine Bewilligung eingeholt werden. Um in den Genuss einer Entlastung an der Quelle zu gelangen, muss der ausländische Berechtigte oder sein Vertreter bei der für den bulgarischen Schuldner zuständigen örtlichen Behörde rechtzeitig vor der Fälligkeit der Erträge das entsprechende, von den kantonalen Behörden bestätigte Formular zusammen mit folgenden Unterlagen einreichen:

- a) Bestätigung des Fehlens einer Betriebsstätte bzw. einer festen Einrichtung in Bulgarien sowie der Nutzungsberechtigung (beneficial ownership);
- b) Sofern die nutzungsberechtigte Person eine Gesellschaft ist, einen Handelsregisterauszug aus dem hervorgeht, dass die Person, die die unter a) genannte Bestätigung unterzeichnet hat, für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt ist;
- c) Den Vertrag auf dem die Erträge basieren;
- d) Die Rechnung oder andere Dokumente, die die Erträge dokumentieren.

Die zuständige Behörde prüft das Gesuch und die Vollständigkeit der Unterlagen. Erlässt sie innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Gesuchs keinen schriftlichen Entscheid über die Anwendbarkeit des geltend gemachten Doppelbesteuerungsabkommens oder fällt der Entscheid negativ aus, muss der Schuldner die Quellensteuer zu den im bulgarischen Steuerrecht geltenden Sätzen in Abzug bringen.

Die Rückerstattung der bulgarischen Quellensteuer kann mit Formular „Claim for relief under the Tax Treaty between Bulgaria and...“ beantragt werden. Das Formular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/bulgarien.html>

### IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>